

Legal Alert

Geplante Änderungen in der Zivilprozessordnung (ZPO)
betreffend Urkundenbeweis

September 2014

Der Gesetzgeber ist aus der Annahme ausgegangen, dass Parteien von Verträgen, die unter Umgehung der bisher geltenden Anforderungen an die Form der Rechtsgeschäfte geschlossen wurden, die Möglichkeit haben sollten, in einem Zivilprozess den Abschluss des jeweiligen Vertrages und dessen Inhalt wirksam zu beweisen. Neue Regelungen sollten praktische Probleme im Zusammenhang mit Urkunden mit einem anderen Inhalt als einem Text beheben.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass sich bei der Urkunde laut der im Zivilgesetzbuch geplanten **Begriffsbestimmung** um einen „Informationsträger, der die Wiedergabe der gespeicherten Information ermöglicht“, handeln soll. Auf der Grundlage der Zivilprozessordnung wurde für den Bedarf der Beweisführung vorgeschlagen, eine Unterscheidung von Urkunden einzuführen: Es soll zwischen Urkunden, die einen Text enthalten (somit solche, die unter Zurückgreifen auf Alphanumerik und gemäß sprachlichen Regeln erstellt wurden), und sonstigen unterschieden werden. Texturkunden können die traditionelle (Papierform) oder elektronische Form haben.

Auf **Texturkunden** sollen bisherige – allerdings modifizierte – Regeln von Art. 244 ff. ZPO Anwendung finden, während die **sonstigen Urkunden (ohne Text)** den Bestimmungen des Art. 308 ZPO unterliegen werden. Gemäß dem geplanten Wortlaut des Art. 2431 ZPO finden Vorschriften des Abschnitts „Urkunden“ auf Urkunden mit Text, bei denen sich deren Aussteller ermitteln lassen (folglich sowohl auf Papierurkunden als auch auf solche in elektronischer Form), Anwendung.

Nach der Novelle werden aufgrund von Art. 308 Vorschriften über den Beweis durch Augenschein in Bezug auf Beweise durch andere als im Art. 2431 ZPO genannte Urkunden entsprechend angewandt.

Im Rechtsverkehr gewinnen Urkunden in **multimedialer** Form immer mehr an Bedeutung; ein Beispiel dafür liefert das elektronische Gerichtsverhandlungsprotokoll. Bei Urkunden, die sowohl Text als auch Ton oder z.B. Bild und Ton enthalten, finden auf die Beweisaufnahme sowohl die Vorschriften von Art. 244 ff. ZPO (auf den Textinhalt) als auch die von Art. 308 ZPO (auf den sonstigen Umfang) Anwendung.

Weiterhin aktuell bleiben die bisherige Unterscheidung zwischen den **öffentlichen (amtlichen)** und den **Privaturkunden** wie auch die ihnen zugeordnete Beweiskraft bestehen. Die neue Ausrichtung der Beweisregeln hat allerdings auch hier gewisse Modifizierungen notwendig gemacht.

Bei **öffentlichen** Urkunden wird in der Novelle ein deutlicher Bezug auf Sondervorschriften, die deren Gestalt bestimmen können, Bezug genommen. Wird kraft dieser Vorschrift die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde (z.B. in elektronischer Form) zulässig sein, wird diese Urkunde auch im tradierten Sinne der ZPO als eine öffentliche Urkunde betrachtet.

Die im Art. 245 ZPO enthaltene Vermutung hinsichtlich der **Privaturkunde** wird nach der Novelle ausschließlich auf Erklärungen Anwendung finden, die vom Aussteller unterfertigt worden sind, d.h. auf solche, die in Schrift- oder in elektronischer Form abgegeben worden sind. Eine in schriftlicher oder elektronischer Form erstellte Privaturkunde wird somit in den Genuss der Echtheitsvermutung (Authentizitätsvermutung) wie auch der Vermutung, dass sie von deren Unterzeichner stammt, kommen. Die Möglichkeit, diese Vermutungen gemäß Art. 253 ZPO zu widerlegen, wird somit auch auf die unterzeichneten Urkunden entsprechend beschränkt sein.

Das heißt, dass Privaturkunden, die mit keiner (sei es einer herkömmlichen oder einer elektronischen) Signatur versehen sind, nicht in den Genuss von Vermutungen laut Art. 245 ZPO kommen werden.

Die Einführung der möglichen Beweiserhebung durch Urkunden in einer anderen Form als der Papierform zieht Änderungen in der Regelung zur **Prüfung der Echtheit von Urkunden** (novellierter Art. 254 ZPO) nach sich. Die Prüfung wird nicht nur ein „Schriftstück“, sondern – weiter gefasst – eine „Urkunde“ zum Gegenstand haben. Unter den Änderungen laut Art. 254 ZPO findet sich unter anderem die Möglichkeit, dass ein Gericht den Aussteller einer Urkunde in elektronischer Form auffordert, den IT-Datenträger, auf dem die Urkunde gespeichert wurde, einzureichen.

Die geplanten Änderungen in der Zivilprozessordnung sind ein prozessualer Ausdruck eines neuen zivilistischen Verständnisses von Urkunden. Zugleich kommen sie den Bedürfnissen der gerichtlichen Praxis entgegen. Die Gerichte

sind zwar bemüht, die Herausforderungen der Gegenwart unter Zurückgreifen auf bisherige Vorschriften zu meistern, macht doch das Tempo des technischen Fortschritts notwendig, die vor einem halben Jahrhundert erlassenen Beweisregelungen flexibler zu gestalten. Diese Änderungen sind auch durchaus erforderlich.

Von geplanten Änderungen im Zivilgesetzbuch, die sich auf eine neue Sonderform (Dokumentenform) beziehen, sowie von der Begriffsbestimmung „Urkunde“ haben wir in der **August-Ausgabe des Legal Alerts** berichtet.



Justyna Dereszyńska

+48 22 50 50 765

E-mail ►

